



Landesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz  
Niedersachsen  
e.V.

LBU Niedersachsen e.V. - Goebenstr. 3 a - 30161 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Referat 52  
Postfach 4107  
**30041 Hannover**  
jancarl.lueers@mu.niedersachsen.de

Hannover, 21.08.2020

Ihr Zeichen  
Az. Ref52-29211/1/305-0028-006

Hier: Entwurf des Erlasses „**Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)**“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen **an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)**“.  
(Stand: 14.07.2020).

Sehr geehrter Herr Dr. Lüers, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die dem Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. eingeräumte Gelegenheit zum Entwurf des neuen Windenergieerlasse Stellung zu nehmen. Die von Ihnen getroffene Entscheidung, die kurze Beteiligungsfrist mitten in die Sommerferien zu legen, hat uns bei der Erstellung unserer Stellungnahme stark behindert. Unsere Ausführungen haben vor diesem Hintergrund keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Beteiligung zum überarbeiteten Artenschutzleitfaden erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

## Zu 1. Zielsetzung

Der erste Abschnitt beschreibt die Zielsetzung des übersandten Entwurfs. Der darin enthaltene Abschnitt 1.3 Nutzungs- und Schutzinteressen wird der darin angesprochenen Problematik inhaltlich und vom Umfang her nicht gerecht. Wir schlagen zum Ausgleich dieses Defizits vor, dem Erlass folgende Präambel voranzustellen:

*„Windenergieanlagen (WEA) können jedoch auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben. Deshalb sind für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen insbesondere die Immissionsschutz-, die bau- und planungsrechtlichen sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.“*

*Windenergieanlagen der heute üblichen Größe und die dazugehörige Infrastruktur sind Industrieanlagen von enormem Ausmaß. Ihre Errichtung und ihr Betrieb sind mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Es gilt deshalb sorgfältig*

### Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79  
eMail: [info@lbu-niedersachsen.de](mailto:info@lbu-niedersachsen.de)  
[www.lbu-niedersachsen.de](http://www.lbu-niedersachsen.de)

Wir sind erreichbar mit dem Bus, Linie 128  
Richtung Nordring  
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:  
IBAN:  
DE41250100300079670309  
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig und gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto:  
IBAN:  
DE22250100300587273300  
BIC: PBNKDEFF

abzuwägen, was jeweils zu Gunsten des Klimaschutzes akzeptabel sein kann und welche Anlagen mit Rücksicht auf den Schutz von Tierarten und ihrer Lebensräume nicht errichtet werden sollten.

Der weitere Ausbau der Windenergie zur Umsetzung der Energiewende mag einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können und dient dem Erreichen der Klimaziele durch Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Dieser Beitrag wird jedoch notwendigerweise begrenzt bleiben, solange es nicht gelingt

- den Gesamtenergieverbrauch entscheidend zu vermindern,
- andere nichtfossile Energieträger und -techniken in ähnlicher Weise voranzubringen, wie die Windenergie (vor allem Photovoltaik, Speichertechniken und intelligente Verbrauchssteuerung) und
- nichttechnischen Klimaschutz durch Ökosysteme weiter voranzubringen, so unter anderem Moorschutz, Umstellung der Landwirtschaft, Wiederaufforstung usw.

Der Ausbau der Windenergie muss umwelt- und naturverträglich sowie die Ressourcen schonend erfolgen.“

Es wäre auch nicht nachhaltig und deshalb wenig sinnvoll, wenn der weitere Ausbau der Windenergie einerseits einen begrenzten Beitrag zum Klimaschutz leistete, dabei aber einen erheblichen Beitrag zur Tötung von Tieren und zur Zerstörung ihrer Lebensräume mit sich brächte. Die bestehenden Ökosysteme und die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und der natürlichen Lebensgrundlagen sind für den Klimaschutz gleichermaßen wichtig und zu schützen. Der Schutz dieser Güter hat gem. Art. 20a Grundgesetz auch verfassungsrang und kann nicht den Zielen der Energiewende untergeordnet werden.

#### **Zur Streichung des „Abschnitts 4. Artenschutz“ WEE a.F. im vorliegenden Entwurf zum WEE:**

Es ist vor diesem Hintergrund für uns überhaupt nicht nachvollziehbar, wieso der im aktuell gültigen Windenergieerlass vom 24. Februar 2016 enthaltene Abschnitt „4. Artenschutz“ im jetzt vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten ist. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Streichung erweckt den falschen Eindruck, es könnte Windkraftanlagen geben bei deren Errichtung und Inbetriebnahme die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Artenschutzes nicht gelten würden. Das ist nicht zuletzt deshalb bedenklich, weil allein eine nicht gründlich durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung eine Anlagengenehmigung gerichtlich anfechtbar machen und zu erheblichen finanziellen Schäden für die betroffenen Investoren führen kann. Eine ungenügende Beachtung artenschutzrechtlicher Vorschriften dient deshalb weder dem Klima, noch dem Artenschutz. Sie verursacht nur bei allen Beteiligten unnötigen zeitlichen und finanziellen Aufwand und kann zu einer weiteren Belastung der ohnehin stark beschäftigten Verwaltungsgerichte führen.

Der Abschnitt zum Artenschutz sollte im Erlass deshalb unbedingt enthalten bleiben.

#### **Vorschläge für Änderungen im Abschnitt „4. Artenschutz“ WEE a.F.:**

Die Rechtslage zum Artenschutz wird im bisher gültigen Erlass im Wesentlichen zutreffend beschrieben. Hilfreich könnte es aus unserer Sicht sein, die Rechtssprechungsnachweise soweit möglich zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Etwas kompliziert formuliert scheint uns der Abschnitt „4.2 Anwendungsbereich“ zu sein. Wir regen an diesen wie folgt zu ersetzen:

„Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die europäischen Vogelarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten und die Arten aus der Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Die in der BArtSchV getroffene Unterscheidung zwischen besonders geschützten und streng geschützten Arten ist hier nur insofern von Bedeutung, als das Störungsverbot (siehe unten 4.4) nur für die in der BArtSchV als streng geschützten bezeichneten Arten gilt.“

Im Abschnitt „4.3 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)“ sollte auf die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen Bezug genommen werden.

Wir regen an im genannten Abschnitt nach dem Satz „Anhaltspunkte für eine mögliche Konfliktsituation können sich aus dem Unterschreiten fachlich vorgeschlagener



Landesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz  
Niedersachsen  
e.V.

Hannover, 21.08.2020

#### **Geschäftsstelle:**

Goebenstr. 3 a  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79  
eMail: [info@lbu-niedersachsen.de](mailto:info@lbu-niedersachsen.de)  
[www.lbu-niedersachsen.de](http://www.lbu-niedersachsen.de)

Wir sind erreichbar mit dem  
Bus, Linie 128  
Richtung Nordring  
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:  
IBAN:  
DE41250100300079670309  
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig  
und gemäß § 29 Bundes-  
naturschutzgesetz anerkannt.  
Spenden sind steuerlich  
absetzbar.

Spendenkonto:  
IBAN:  
DE22250100300587273300  
BIC: PBNKDEFF

Schutzabstände ergeben.“ (Nds. Ministerialblatt 07/2016, Seite 201 rechte Spalte oben) folgende Sätze einzufügen:

„Für die Artengruppe der Vögel findet sich der maßgebliche fachlich begründete Maßstab in den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen (veröffentlicht z. B. in: Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014, Seiten 15 ff.) Diese dokumentieren den einschlägigen und aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, der Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis bzw. im Streitfall der gerichtlichen Entscheidungen sein sollte.“

Im Abschnitt „4.6 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)“ sollte folgender irreführende Satz gestrichen werden:

„Es ist unproblematisch, wenn z. B. Nester des Kiebitz oder der Feldlerche während der herbstlichen Feldbestellung zerstört werden, da diese Arten jedes Jahr eine neue Nistmulde anlegen (Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 2, § 44 BNatSchG Rn. 15 ff., 17).“ (Nds. Ministerialblatt 07/2016, Seite 202, linke Spalte unten) Der Windenergieerlass befasst sich nicht mit der Rechtmäßigkeit bestimmter landwirtschaftlicher Arbeiten. Statt des gestrichenen Satzes sollte folgender Hinweis aufgenommen werden: „Geschützt sind nicht nur das konkrete Nest, sondern auch die Lebensstrukturen und am Standort vorhandenen besonderen Gegebenheiten, deren es bedarf, dass sich die Art erfolgreich reproduzieren kann (BVerwG Beschluss vom 13.3.2008, 9 VR 10.07).“

Im Abschnitt „4.7 Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (Privilegierung)“ sollte der Satzteil „Da Windenergieanlagen in der Regel die in Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllen dürften,“ (Nds. Ministerialblatt 07/2016, Seite 202 rechte Spalte, Mitte) ersetzt werden durch: „Wenn eine Windenergieanlage die in Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere der Eingriff nicht durch zumutbare Alternativen vermeidbar ist,“. Die im gültigen Erlass enthaltene Regelvermutung entspricht nicht der gesetzlichen Regelung.

## **Zu 1.2 Bedeutung der Windenergie, Ziel**

Absatz 2 sollte gestrichen werden, da er nicht mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit vereinbar ist. Energiewende heißt auch, den Strombedarf zu senken und Energie zu sparen und nicht den Energiebedarf noch zu steigern.

Der Entwurf zum WEE focussiert einseitig den Ausbau der Windenergie als Kernstück der Energiewende und ist insoweit auch wettbewerbsverzerrend. Es fehlt ein Gesamtkonzept für die Energiewende, die auch andere erneuerbare Energien einbezieht und fördert. Den Kommunen und Landkreisen sollte im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie die Entscheidung überlassen werden, mit welchen erneuerbaren Energieformen sie ihren Beitrag zur Energiewende leisten können.

## **Zu 2.6 Harte Tabuzonen**

### **Harte Tabuzonen um wichtige Vogellebensräume ergänzen:**

In Abschnitt 2.6 ist uns zunächst ein Schreibfehler aufgefallen. Gemeint scheint uns hier „Tabelle 2“ zu sein und nicht „Tabelle 3“. Die Tabelle 2 bedarf darüber hinaus aber auch der inhaltlichen Ergänzung im Abschnitt „5. Natur und Landschaft“ zu ergänzen. Die Abstandsempfehlungen im Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sollten übernommen werden, ebenso die dort aufgelisteten weiteren zu schützenden Vogellebensräume. Natura 2000 Gebiete müssen als harte Tabuzonen eingestuft werden, ebenso Nationalparke und Nationale Naturdokumente.



Landesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz  
Niedersachsen  
e.V.

Hannover, 21.08.2020

### **Geschäftsstelle:**

Goebenstr. 3 a  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79  
eMail: [info@lbu-niedersachsen.de](mailto:info@lbu-niedersachsen.de)  
[www.lbu-niedersachsen.de](http://www.lbu-niedersachsen.de)

Wir sind erreichbar mit dem  
Bus, Linie 128  
Richtung Nordring  
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:  
IBAN:  
DE41250100300079670309  
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig  
und gemäß § 29 Bundes-  
naturschutzgesetz anerkannt.  
Spenden sind steuerlich  
absetzbar.

Spendenkonto:  
IBAN:  
DE2250100300587273300  
BIC: PBNKDEFF

Vogellebensraum	Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule	Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken* & Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln	Freihalten
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	Freihalten
Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
* Weihen, Milane, Seeadler und Merlin	



Landesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz  
Niedersachsen  
e.V.

Hannover, 21.08.2020

(Quelle: Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“, in der Überarbeitung vom 15. April 2015)

## Zu 2.8 Windenergie substanziell Raum zu verschaffen

### Weitere Änderungen mit Blick auf den Artenschutz:

Die Darstellung im Abschnitt „2.8 Windenergie substanziell Raum verschaffen“ ist missverständlich und könnte Genehmigungsbehörden im Einzelfall verleiten die zwingenden Vorschriften des Artenschutzes außer Acht zu lassen. Wir empfehlen zur Vermeidung von Missverständnissen am Ende des vorletzten Absatzes folgenden Satz oder eine entsprechende Formulierung zu ergänzen:

*„Diese nochmalige Überprüfung der Abwägung darf jedoch nicht dazu führen, die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Artenschutzes (siehe Abschnitt 4.) zu missachten.“*

Im Abschnitt „2.8 Windenergie substanziell Raum verschaffen“ heißt es am Ende: „Ein Planungsträger darf und sollte mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von „substanziellem Raum“ notwendig ist.“ Diese Formulierung ist unglücklich, weil sie sich ihrem Wortlaut nach auf die Kommunen als Planungsträger bezieht. Die Planungshoheit der Gemeinden ist durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz geschützt und unterliegt nicht dem Zugriff eines Landesministeriums. Außerdem ist zu bedenken, dass nicht jede Kommune ausreichend große Flächen für die Windenergienutzung ausweisen kann. Die Kommunen sollten nicht dazu verleitet werden, im Interesse der Windenergienutzung zwingende Rechtsvorschriften zu missachten.

### Zu 2.9 Gebietsschutz/Landschaftsschutzgebiete

Nach der bisherigen Regelung im noch gültigen WEE sollen in zahlreichen Schutzgebieten möglichst keine WEA errichtet werden. Diese Regelung sollte beibehalten werden. Vorrangig sollten außerhalb der Schutzgebiete liegende Flächen genutzt werden, um möglichst eine Zerstörung oder Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies sollte im neuen WEE auch so formuliert werden.

#### Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79  
eMail: [info@lbu-niedersachsen.de](mailto:info@lbu-niedersachsen.de)  
[www.lbu-niedersachsen.de](http://www.lbu-niedersachsen.de)

Wir sind erreichbar mit dem Bus, Linie 128  
Richtung Nordring  
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:  
IBAN:  
DE41250100300079670309  
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig und gemäß § 29 Bundesnaturauschutzgesetz anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto:  
IBAN:  
DE22250100300587273300  
BIC: PBNKDEFF

### Zu 2.9.3 Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebiete

Siehe dazu unsere Ausführungen zu 2.6.

Im letzten Satz zu 2.9.3 sollte auf den neuen Leitfaden der EU-Kommission Bezug genommen werden, der im Sommer 2020 erscheinen soll..

### Zu 2.10 Repowering

Beim Repowering sind ggfs. Planungsfehler aus der Vergangenheit zu korrigieren, wenn die Errichtung von neuen WEA am Standort gegen zwingendes Arten- und Naturschutzrecht verstößt. Auch innerhalb harter Tabuzonen sollte kein Repowering stattfinden. Dies sollte im neuen WEE klargestellt werden.

### Zu 2.11 Windenergie im Wald

Wälder sind sehr wichtige Lebensräume insbesondere für Vögel und Fledermäuse. In einem walddarmen Land wie Niedersachsen sollten Waldflächen von Windenergieanlagen frei gehalten werden, insbesondere da durch das derzeitige hitzebedingte Waldsterben zusätzlich große Waldflächen wegfallen. Leerstehende Gebäude sind für diese Arten häufig keine Vorbelastungen, sondern bieten interessante Lebensräume. Die meisten möglichen Standorte im Wald sind auch aus Artenschutzgründen hochproblematisch. Aus unserer Sicht sollte der Abschnitt wie folgt ergänzt werden:

*„Wälder sind wichtige Lebensräume insbesondere für Vögel und Fledermäuse. Die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen sollte deshalb möglichst unterbleiben und Waldflächen als weiche Tabuzonen definiert werden. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen natürliche Schadensereignisse dar, die über waldbauliche Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft behoben werden können und die besondere Funktion des Waldes als Lebensraum nicht in Frage stellen.“*

Wir halten am Ende dieses Absatzes die Einfügung eines Hinweises zu Artenschutz für dringend erforderlich:

*„In jedem Fall sind die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Artenschutzes zu beachten.“*

### Zu 3.2.3 Vorbescheid/Vorzeitiger Beginn/Vollziehungsanordnung

Da die Errichtung von WEA mit erheblichen Eingriffen in Natur- und Landschaft verbunden ist, die im Falle der Unzulässigkeit u.U. nicht mehr zu korrigieren sind, ist die Genehmigung eines vorzeitigen Beginns grundsätzlich abzulehnen.

#### Zu 3.4.1.2 Lärmbeurteilung

#### Zu 3.4.1.7 Tieffrequente Geräusche

#### Zu 3.4.1.8 Schattenwurf

#### Zu 3.4.1.9 „Optisch bedrängende“ Wirkung

Viele Menschen klagen über Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit durch WEA in ihrem Umfeld.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier sind die im Entwurf genannten Richtlinien, Abstandsregeln zur Wohnbebauung und Technischen Regeln an neue Erkenntnisse aus nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards erarbeiteten nationalen und internationalen Studien regelmäßig anzupassen.

#### Zu 3.4.2.3 Rückbauverpflichtung

Hier definiert der Erlass die Rückbauverpflichtung u. a. als den Rückbau der Windkraftwerke einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments.



Landesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz  
Niedersachsen  
e.V.

Hannover, 21.08.2020

#### Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79  
eMail: [info@lbu-niedersachsen.de](mailto:info@lbu-niedersachsen.de)  
[www.lbu-niedersachsen.de](http://www.lbu-niedersachsen.de)

Wir sind erreichbar mit dem  
Bus, Linie 128  
Richtung Nordring  
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:  
IBAN:  
DE41250100300079670309  
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig  
und gemäß § 29 Bundes-  
naturschutzgesetz anerkannt.  
Spenden sind steuerlich  
absetzbar.

Spendenkonto:  
IBAN:  
DE22250100300587273300  
BIC: PBNKDEFF

Diese Formulierung ist irreführend und verheimlicht, dass das riesige Fundamente/Sockel eines heutigen Windkraftwerks zum wesentlichen Teil im Boden verbleiben soll. Lediglich die oberste Schicht wird abgefräst und mit Erde bedeckt. Alleine schon der Umfang des Turms einer Enercon E 101 misst rd. 27 Meter. Der Durchmesser eines Turmfundaments kann je nach Bauart 30 m und mehr betragen, hinzu kommt ein weitaus größerer Radius, der baubedingt in Anspruch genommen und z.B. durch Verdichtung überformt wird.

Nach bisheriger Erfahrung ist ferner davon auszugehen, dass der Bodenaushub aus den Fundamentgruben und anderen Bodenbaustellen in der Größenordnung von voraussichtlich mehreren 10.000 m<sup>3</sup> aus Kostengründen auf den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt wird und damit zu einer weiteren Überformung führt.

Die großen Mengen Beton, die im Boden verbleiben, haben erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und den Wasserhaushalt. Und dies noch weit über die Lebensdauer der Windkraftwerke hinaus.



Landesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz  
Niedersachsen  
e.V.

Hannover, 21.08.2020

Abs. 3 zu 3.4.2.3 der in Ausnahmefällen den Verzicht auf einen Rückbau zulassen will, sollte deshalb gestrichen werden. Die Problematik der Rückbaufähigkeit und Entsorgung oder Recycling der Altanlagen und ihrer Fundamente ist bereits im Genehmigungsverfahren zu klären.

### Allgemeine Hinweise

Wir haben als Dachverband unseren Mitgliedsvereinen die Möglichkeit zur Äußerung von Anregungen, Bedenken und Ergänzungen zum Entwurf des WEE gegeben. Wir haben von drei Gruppen eine Rückmeldung erhalten, deren Standpunkte jedoch nicht in jeder Hinsicht der Position des Landesverbandes und unserer anderen Mitgliedsvereine entsprechen, jedoch die Sorgen und Bedenken vieler Menschen insbesondere zu Lärm und Infraschall wiederspiegeln. Als Anlage übersenden wir Ihnen

Anlage 1:  
Stellungnahme der Interessengemeinschaft Breinermoor/Backemoor (IGBB)

Anlage 2:  
Die gemeinsame Stellungnahme der BI Wald ohne Windkraft (WOW) und Arbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt e.V.(ANU)

mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Elste  
Geschäftsführerin

#### Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79  
eMail: [info@lbu-niedersachsen.de](mailto:info@lbu-niedersachsen.de)  
[www.lbu-niedersachsen.de](http://www.lbu-niedersachsen.de)

Wir sind erreichbar mit dem Bus, Linie 128  
Richtung Nordring  
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:  
IBAN:  
DE41250100300079670309  
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig und gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto:  
IBAN:  
DE22250100300587273300  
BIC: PBNKDEFF